

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination



JAHRESBERICHT
2019



IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon: 0208 880 59 0
Fax: 0208 880 59 29
E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, Juli 2020
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

Titelblatt

Raumwiderstandskarte zum Neubau Rheinspange
A 553 im Süden von Köln (Quelle: Straßen.NRW 2019).

Die kritische Begleitung der Genehmigung von
Windenergieanlagen beschäftigt den ehrenamtlichen
Naturschutz regelmäßig (Bild: M. Stenzel).

Schwarzspecht an Baumhöhle (Bild: R. Jacobs).



Vorwort.....	2
Zahlen und Entwicklungen	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
Arbeitsschwerpunkte	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	10
Fachlich-rechtliche Beratung.....	15
Landes- und Regionalplanung.....	17
Energie.....	22
Gewässerschutz.....	23
Abgrabungen.....	25
Straßenbau.....	26
Projekte	
Weiterbildung Naturschutzrecht.....	31
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte 2020.....	32

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der Naturschutzverbände,

ein Blick in den vorliegenden Jahresbericht zeigt: Der Arbeitsaufwand, den die ehrenamtlich im Naturschutz Engagierten leisten, ist weiterhin angestiegen. Erheblich mehr Beteiligungsverfahren im Gewässerausbau aber auch in der Bauleitplanung belegen, wie stark der ehrenamtliche Naturschutz gefordert ist, sich mit seinen Kenntnissen vor Ort einzubringen und massiv dafür einzusetzen, dass dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz der angemessene Stellenwert eingeräumt wird. Das gilt erst recht für die Regionalplanverfahren, in denen eines unserer obersten Ziele, nämlich endlich dem Flächenverbrauch wirksam entgegenzutreten und ein großzügiges dichtes Biotopverbundsystem anzustreben, um die Artenvielfalt wieder zu stärken, immer wieder erneut angesprochen werden muss. Die Fläche, der Grund ist endlich, nicht beliebig vermehrbar – und der Boden zählt zu unseren höchsten Gütern.

Deshalb ist es in den Zeiten des Klimawandels umso bedeutsamer, die vorhandenen freien Flächen beizubehalten, das Grün als Temperatursenke anzuerkennen und zu stärken und gerade im kommunalen Bereich dies massiv voranzutreiben. Über Bebauungspläne lässt sich da vieles regeln, erst recht, wenn sie neu aufgestellt werden: Verbindlich könnten zum Beispiel Fassadenbegrünung und Gründächer werden – die öffentlichen Gebäude könnten Vorbilder sein –, ebenso Solaranlagen auf Gebäuden, die Überbauung von Parkplätzen oder das Verbot von „Schottergärten“. Die Liste lässt sich erweitern und an die örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Vielleicht hilft uns Corona bei der Umsetzung dieser Mindest-Standards – denn die Krise hat bewiesen, dass Vieles, was undenkbar schien und nicht zu machen sei, wie etwa Homeoffice, plötzlich möglich ist. Und dass plötzlich auch ganz viel Geld locker gemacht werden kann, was bei Forderungen zum Klima- und Naturschutz auch nicht möglich war. Doch, es geht – Naturschutz ist greifbar, sichtbar, hörbar.

Mark vom Hofe

*Vorsitzender der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)
und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft*



(Quelle: NRW-Stiftung und Umwelt und Entwicklung)

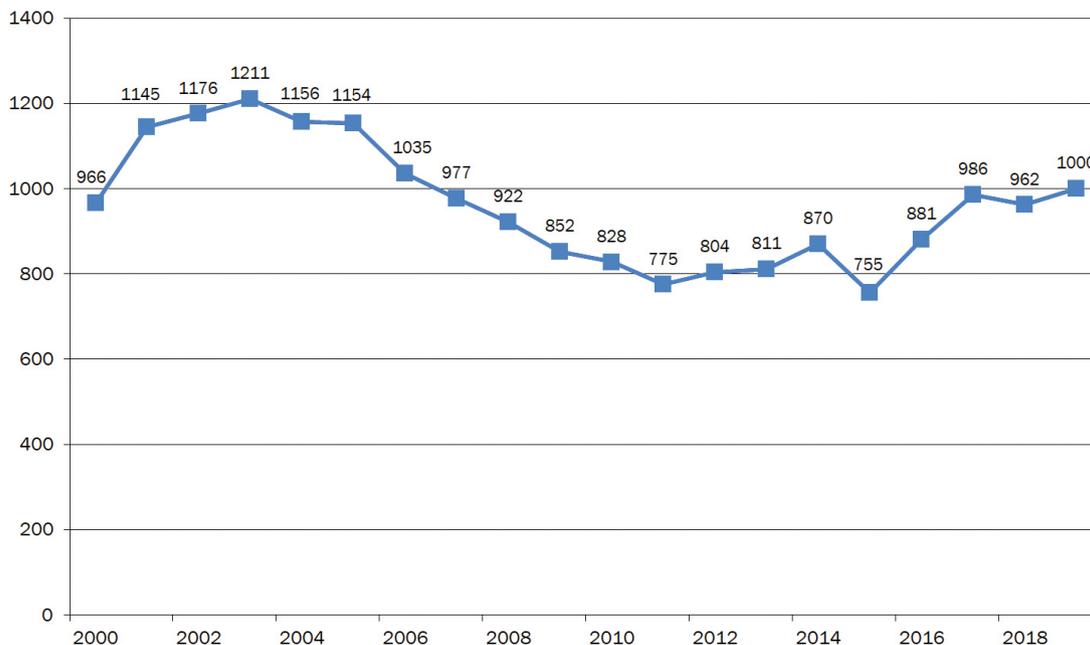
Zahlen und Entwicklungen

Personal

Verwaltungskräfte und ein interdisziplinäres Team von Fachkräften – zusammengesetzt aus Jurist*innen, Biolog*innen und Landschafts- und Umweltplaner*innen – im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) übernehmen als „Fachstelle“ für die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW alle Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung. Dazu gehören in der Funktion als Schnittstelle zwischen Behörden und Antragstellern und den in Beteiligungsverfahren engagierten ehrenamtlichen Mitgliedern der Naturschutzverbände die zuverlässige Koordination der Mitwirkung (u. a. informelle/formelle Termine, Stellungnahmen/Einwendungen) sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen durch rechtliche und naturschutzfachliche Beratung sowohl in den einzelnen Beteiligungsverfahren als auch durch Schulungen und Informationen. Ein aktueller Überblick über die Ansprechpartner*innen im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter lb-naturschutz-nrw.de » [Das Landesbüro](#).

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2019 wurden im Landesbüro die Unterlagen zu 1000 neuen Beteiligungsverfahren entgegengenommen. Die Verfahren werden erfasst und die Unterlagen nach einer ersten Prüfung auf Vollständigkeit und Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Beteiligungsfristen, an die von den Verbänden bevollmächtigten circa 330 Vertreter*innen in den Kreisen und kreisfreien Städten weitergeleitet. In circa der Hälfte der Fälle enthält diese „Verfahrenspost“ Hinweise zu rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen, die für eine abzugebende Stellungnahme oder eine Mitwirkung an einem Termin von Bedeutung sind. Bei größeren Plan- und Zulassungsverfahren, wie beispielsweise für Infrastrukturprojekte (Verkehrswege, Energieleitungen), leistet die aufwendige Vorabsichtung der Antragsunterlagen mit verschiedenen Fachgutachten wie Umweltbericht, Landschaftspflege-rischer Begleitplan, Artenschutzprüfung, eine wichtige Grundlage und Hilfestellung für das weitere ehrenamtliche Engagement in den Verfahren. Ergänzend erfolgen in den Verfahren Beratungen zu naturschutzfachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich den Verfahrensbearbeiter*innen bei der Erarbeitung von Stellungnahmen oder in der Vorbereitung auf Termine stellen. Das Landesbüro trägt damit zur Qualifizierung der Beiträge des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Verbandsbeteiligung bei.



Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2019

Aufgrund des besonderen Abstimmungserfordernisses zwischen den Naturschutzverbänden erfolgt in allen kreisübergreifenden sowie wegen der besonderen Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen und Zulassungsverfahren in allen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) und allen Raumordnungsverfahren grundsätzlich die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Auch bei der Beteiligung an landesweiten Verfahren zu Gesetzgebungen, Verordnungen, Erlassen sowie bei besonders konfliktreichen Verfahren erfolgt in der Regel die Koordination einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Ist eine abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro nicht vorgesehen, werden die Bearbeiter*innen in der Verfahrensmitteilung aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den genannten Vertreter*innen der anderen Verbände abzustimmen – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Zusammen mit den noch laufenden Beteiligungsvorgängen aus den Vorjahren, deren Anzahl mit einigen hundert Verfahren zu veranschlagen ist, sowie 880 Beteiligungen an Bauleitplanverfahren koordinierte das Landesbüro im Jahr 2019 die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes in weit über 2000 Verfahren.

Im Jahr 2019 neu aufgenommene Verfahren

Die Anzahl der Beteiligungsfälle wird maßgeblich von den naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen bestimmt. So sind rückblickend die höheren Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006 maßgeblich auf die Novellen des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) in den Jahren 2000 und 2007 zurückzuführen (vgl. Abbildung S.4). Aktuell ist die Zunahme der Fallzahlen im Zeitraum 2017 bis 2019 maßgeblich in dem erweiterten Katalog der Beteiligungsfälle des im November 2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) begründet.

Einfluss auf das Verfahrensaufkommen haben aber auch andere Faktoren, wie beispielsweise die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete, der in den Jahren 2001 bis 2004 durch Neuausweisung von Schutzgebieten oder Änderung bestehender Schutzkonzeptionen durch Verordnung oder Landschaftsplan entsprochen wurde. Im Jahr 2014 sollte die Beteiligung der Naturschutzverbände an „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beitragen und seit dem Jahr 2016 findet auf Veranlassung der Behörden eine häufigere Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung. Im Jahr 2019 lag der Schwerpunkt wie in den Vorjahren bei den Verfahren zum Gewässerausbau, die gut ein Fünftel der Verfahren ausmachen. Unter Einbeziehung der Verfahren zu Gewässerenutzungen und technischem Gewässerschutz machten die wasserrechtlichen Verfahren damit fast ein Drittel aller Beteiligungsfälle aus. Weitere Schwerpunkte waren Beteiligungen in Plan- und Zulassungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten (12%) und in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (15%) sowie in den Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die die Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen. Letztere umfassten im Jahr 2019 insgesamt 102 Beteiligungsfälle (10%) und lagen damit um fast ein Drittel unter dem Durchschnitt von 148 Verfahren des Jahreszeitraums 2014 bis 2018. Ursache hierfür waren die deutlich geringeren Fallzahlen bei den Landschaftsplanverfahren, den Beteiligungen an Schutzgebietsverordnungen, insbesondere für Naturschutzgebiete (NSG), sowie an Befreiungen von Verboten in NSG-Verordnungen.

In der Verfahrenskategorie „Gewässerausbau“ lag die Beteiligung mit 214 Fällen gut 12% unter dem durchschnittlichen Verfahrensaufkommen der letzten 5 Jahre. Etwa die Hälfte der Verfahren erfolgte zur ökologischen Verbesserung der Gewässer. Das Anlegen von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, machte 9% der Ausbauprozesse aus.

Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2016 bis 2019, nach Verfahrenskategorien geordnet

Verfahrenskategorie	Anzahl Anteil Gesamtaufkommen							
	2019		2018		2017		2016	
Straßenverkehr	58	6%	46	5%	54	6%	51	6%
Schienenverkehr	38	6%	50	5%	40	4%	22	3%
Luftverkehr	0		4	< 1%	1	< 1%	2	< 1%
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	36	4%	62	6%	37	4%	38	4%
Landschaftspläne	7	< 1%	16	2%	24	2%	18	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturmonument (Verordnungen)	3	< 1%	11	1%	14	1%	19	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	49	5%	68	7%	76	8%	75	9%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/Befreiungen)	15	2%	10	1%	13	1%	12	1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	2	< 1%	8	1%	5	< 1%	1	< 1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	7	< 1%	13	1%	15	2%	3	< 1%
Alleenschutz (Befreiungen)	16	2%	0		6	< 1%	0	
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	4	< 1%	6	< 1%	10	1%	1	< 1%
Gewässerausbau	214	21%	246	26%	255	26%	235	27%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	96	10%	70	7%	67	7%	26	3%
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	6	< 1%	4	< 1%	6	< 1%	1	< 1%
Flurbereinigung	9	1%	11	1%	12	1%	10	1%
Abgrabungen	50	5%	47	5%	62	6%	40	5%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	34	3%	28	3%	22	2%	21	2%
Abfallbeseitigung	7	< 1%	7	1%	14	1%	8	1%
Immissionsschutz	150	15%	122	13%	114	12%	152	17%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	199	20%	133	14%	139	15%	146	16%
Verfahrensaufkommen gesamt	1000	100%	962	100%	986	100%	881	100%

Fast ein Fünftel der Gewässerausbauverfahren war durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, dabei kam es in 20% der Fälle durch Verrohrungen oder Beseitigen von Gewässern zu schwerwiegenden Eingriffen. Die wasserbaulichen Verfahren zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie der Bau von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken, machten 7% der Gewässerausbauverfahren aus.

In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ wird die Beteiligung an Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, an wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser und Verfahren zur Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz) erfasst. Die kontinuierliche Zunahme der Beteiligungsfälle in dieser Kategorie seit dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf die Mitwirkung in Genehmigungsverfahren für „Anlagen in/an Gewässern“ (s. hierzu auch S. 23) und auf die Beteiligung an Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren zu Grundwasserentnahmen zurückzuführen – beides Beteiligungsfälle, die mit der Novelle des LNatSchG NRW 2016 eingeführt wurden

Bei den Beteiligungen an Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes (NSG) waren bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (24%), Leitungs- und Kanalbau (18%), Untersuchungen für Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten oder Monitoring sowie Sport- und Freizeitnutzungen (je 14%) die häufigsten Anlässe für die beantragten Befreiungen. Die Anzahl der Beteiligungen an NSG-Befreiungen hat gegenüber den Vorjahren weiter abgenommen. Auch sind landesweit große Unterschiede im Verfahrensaufkommen festzustellen.

Bei der mit der Novelle des LNatSchG NRW im Jahr 2016 eingeführten Beteiligung an Verfahren zur Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Ver- und Geboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Naturdenkmalen (ND) und gesetzlich geschützten Alleen blieb die Fallzahl im Jahr 2019 wie in den Vorjahren insgesamt auf einem sehr niedrigen Niveau. Die Beteiligungen an Befreiungen vom gesetzlichen Alleenschutz lagen im Jahr 2019 mit 16 Fällen deutlich über den Vorjahren. Beteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Befreiung/Ausnahme von den Verboten zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gab es vier. Es ist nicht zu erklären, weshalb Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz nur in drei Kreisen/kreisfreien Städten und Befreiungen vom gesetzlichen Alleenschutz nur in sieben der insgesamt 53 Kreise/kreisfreien Städte erfolgt sein sollen. Offensichtlich unterbleibt die rechtlich gebotene Verbandsbeteiligung im Bereich naturschutzrechtlicher Befreiungen in vielen Fällen.

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren lag im Jahr 2019 mit 150 wieder auf dem Niveau des Jahres 2016. Die Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren betraf vorwiegend Windenergieanlagen (55%), ansonsten Verfahren zur Zulassung von Tier-

haltungsanlagen, Kraftwerken, Biogasanlagen, industriellen Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie zur Erstellung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung umfassten mit 36 Fällen nur einen kleineren Anteil am Gesamtaufkommen. Diese übergeordneten Planungsverfahren sind aber wegen ihrer Vorgaben für folgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung sowie für Zulassungen raumbedeutsamer Projekte, wie beispielsweise der Rohstoffgewinnung, stets bedeutsame Mitwirkungsfälle, die seitens des Landesbüros über alle Verfahrensschritte hinweg – Screening/Scoping, Offenlage des Planentwurfs, Erörterungstermin – begleitet werden.

In der Rubrik „Sonderverfahren, sonstige Verfahren“ war im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren eine starke Zunahme an Fällen zu verzeichnen. Grund hierfür war die steigende Zahl von Anfragen zu Daten über Artvorkommen, die von Vorhabenträger*innen beziehungsweise Planungsbüros in Vorbereitung von Plan- oder Zulassungsverfahren gestellt werden. Im Jahr 2019 machten diese Anfragen dreiviertel der Fälle der Rubrik aus. Des Weiteren werden hierunter unter anderem Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu Biotopkartierungen sowie Beteiligungen an kommunalen Wegekonzepten oder jagdrechtlichen Befriedungen erfasst. Zu den Sonderverfahren gehören ferner Beteiligungen der Naturschutzverbände an Verfahren zur Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Die Beteiligung in diesen Verfahren wird aufgrund ihrer besonderen Bedeutung grundsätzlich vom Landesbüro koordiniert und Stellungnahmen in enger Abstimmung mit den Landesvorständen erarbeitet.

181 im Landesbüro registrierte Terminteilnahmen von ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen – von informellen Gesprächsrunden vor Antragstellung über Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening, Scoping) bis zu Erörterungsterminen – sowie in 1567 Fällen registrierte Mitwirkung an der Erarbeitung von Stellungnahmen dokumentieren das große ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Verbandsbeteiligung in NRW.

Laufende Verfahren im Jahr 2019

Die im Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie

die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp mit Laufzeiten bis 2 Jahren macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Darüber hinaus gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Mit diesen Verwaltungsverfahren geht häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände einher, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – sowie im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und gegebenenfalls einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheitert allerdings nach wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2019 von einer Anzahl von mehreren Hundert Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

Bauleitplanverfahren

Im Jahr 2019 lag die Anzahl der Beteiligungen an den Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei insgesamt 880 Verfahren und damit deutlich über dem Vorjahreswert von 695. Im Vergleich zur Fallzahl im Jahreszeitraum von 2015 bis 2017 mit konstant zwischen 586 und 590 Verfahren liegt die Steigerung im Jahr 2019 mit 880 Verfahren bei fast 50%.

Ursache für diese Entwicklung ist die seit dem Jahr 2018 stark steigende Zahl von Gemeinden und Städten, die den ehrenamtlichen Naturschutz über das Landesbüro an ihren Bauleitplanverfahren beteiligen. Im Jahr 2019 war dies mit 218 Gemeinden im Vergleich zu durchschnittlich 172 Gemeinden im Fünfjahreszeitraum 2013 bis 2017 eine Zunahme um 27%. Damit hat die im Jahr 2018 erfolgte Einbeziehung des Landesbüros als beteiligte Stelle in ein von einer größeren Anzahl von Gemeinden/Städten in NRW genutztes Portal zur Behördenbeteiligung die Mitwirkung der Naturschutzverbände an Bauleitplanverfahren deutlich erweitert (vgl. Jahresbericht 2018, Beteiligungsgrundlagen, S. 18).

Arbeitsschwerpunkte

Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Das Landesbüro nahm im Januar 2019 neben anderen Vertreter*innen der Naturschutzverbände an einem Verbändegespräch zu verschiedenen Themen rund um die Aarhus-Konvention teil, das vom Bundesumweltministerium ausgerichtet wurde. Neben der Beschleunigungsgesetzgebung und ihren möglichen Auswirkungen wurde die von politischen Akteur*innen auf Landesebene formulierte Forderung einer erneuten Beschränkung der Verbandsklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz diskutiert. Zudem wurde auf Grund des 20-jährigen Jubiläums der Aarhus-Konvention ein kurzer Rückblick gegeben.

Im Februar 2019 informierte das Landesbüro die Fachgruppe Landschafts- und Naturschutz des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) mit einem Vortrag zum Thema Windenergie

in NRW. Vorgestellt wurden die wesentlichen Inhalte des Windenergieerlasses sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des Umweltministeriums. Zudem wurden die Positionen der Naturschutzverbände zu Erlass und Leitfaden erläutert und die Probleme in der Praxis aufgezeigt, die das Landesbüro im Rahmen der Mitwirkung an zahlreichen Stellungnahmen in Planungs- und Genehmigungsverfahren beobachten konnte. Von besonderer Bedeutung sind dabei Konflikte mit dem Artenschutz, die vor allem durch unzureichende Methodenstandards zur Erfassung der Avifauna, eine oft unzureichende



Die kritische Begleitung der Genehmigung von Windenergieanlagen beschäftigt den ehrenamtlichen Naturschutz regelmäßig (Bild: M. Stenzel).

Sachverhaltsermittlung, die Festlegung unwirksamer Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Vollzugs- und Kontrolldefizite entstehen.

Seit dem Jahr 2014 bringt sich das Landesbüro mit einem Vorlesungsbeitrag in die Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ der Ruhr-Universität Bochum, ein. Die Lehrveranstaltung ist Teil des universitären Projekts „Exzellentes Lehren und Lernen in den Ingenieurwissenschaften“ und zielt darauf, den Studierenden die unterschiedlichen Sichtweisen und Standpunkte der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure in Planungs- und Entscheidungsprozessen praxisnah zu vermitteln. Während das Landesbüro in den vergangenen Jahren einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung vermittelte, stand im Frühjahr 2019 die Ausgestaltung der Beteiligung der Naturschutzverbände in der Praxis im Mittelpunkt. Anhand des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses für Straßenbauvorhaben und des Verfahrens für eine Regionalplanänderung wurden die Unterschiede von Verfahrensabläufen, die Bedeutung informeller und formeller Beteiligungen sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten für die allgemeine Öffentlichkeit und die Naturschutzverbände vorgestellt.

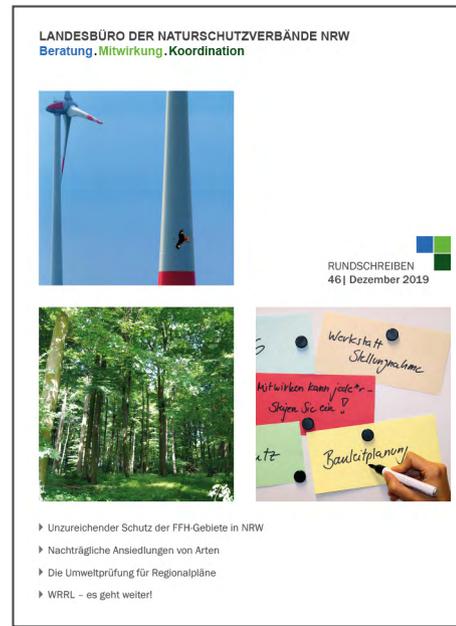
Im Juni 2019 nahm das Landesbüro an einer Veranstaltung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) in Berlin teil, die sich mit den Möglichkeiten der digitalen Vernetzung von ehrenamtlichen Mitstreiter*innen in der Verbandsbeteiligung beschäftigte. Dazu wurden Voraussetzungen, Anforderungen und Praxis der Beteiligungsarbeit im Hinblick auf die Anforderungen für eine bundesweite Vernetzungsplattform beleuchtet. Das Landesbüro zeigte dazu in einem Vortrag mit anschließender Diskussion wesentliche Voraussetzungen für eine „Gute Stellungnahme“ auf. Dabei wurden grundsätzliche Aspekte wie Ziel und Zweck der Beteiligung, Anlass und Zielrichtung einer Stellungnahme sowie Rahmen und Einbettung in die Verbandsarbeit angesprochen. Der Vortrag beschäftigte sich auch mit der Herausforderung für das Ehrenamt, sich in immer komplexeren Zusammenhängen samt Informationsflut im Internet zu orientieren und mit der Frage, ob und inwieweit eine ehrenamtliche Stellungnahme professionellen Anforderungen genügen sollte.

Das Landesbüro NRW ist Mitglied des 2018 in Kiel gegründeten Bundesnetzwerks der Landesbüros. Ziel des Netzwerks ist der regelmäßige gemeinsame Fachaustausch zu Themen rund um die Verbandsbeteiligung. Das Landesbüro nahm im April sowie im September 2019 an den Bundesnetzwerktreffen teil, letzteres wurde in Oberhausen ausgerichtet. Neben aktuellen Berichten lag der Fokus auf dem Umgang mit dem Thema „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie auf Schulungskonzepten zur Stärkung des Ehrenamts.

Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Das Landesbüro informiert in seinen Rundschreiben regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen; sie sind auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Publikationen»Rundschreiben abrufbar. Ende Dezember 2019 erschien die Ausgabe Nr. 46 des Landesbüro Rundschreibens. Diese Ausgabe berichtete zum einen über den unzureichenden Schutz der FFH-Gebiete in NRW und die entsprechenden von der EU-Kommission formulierten Anforderungen. Zum anderen beschäftigte sie sich mit dem sachgerechten behördlichen Umgang mit der nachträglichen Ansiedlung von Arten nach der Genehmigung eines Vorhabens. Des Weiteren enthielt das Rundschreiben einen Fachartikel zum Thema Umweltprüfung in der Regionalplanung und gab jeweils einen Überblick über die weitere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die im Kontext der Verbandsbeteiligung relevanten Gesetzesänderungen des vergangenen Jahres.

Auf seiner Homepage (www.lb-naturschutz-nrw.de) stellte das Landesbüro weitere Informationen zur Verfügung. Zunächst wurde im März 2019 über die umfassende Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs für eine Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr informiert. Im Juli 2019 folgten Informationen über die Teilnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW am 2. Bundesnetzwerktreffen der Landesbüros in Hannover sowie über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Nachauskiesung des Reeser Meeres im Kreis Kleve. Anfang September informierte das Landesbüro dann über die Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich an der Fortschreibung des Netzentwicklungsplans zu beteiligen und Ende September wurde über die Ausrichtung des 3. Bundesnetzwerktreffens der Landesbüros im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW im Haus Ripshorst in Oberhausen berichtet. Im Oktober 2019 stellte das Landesbüro Informationen über die Stellungnahme der Naturschutzverbände im Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Bundesstraßen B 64 von Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim einschließlich des Neubaus der B 83 von Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim auf seiner Web-



site bereit. Ferner informierte es über die Stellungnahme der Verbände zu dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf „Mehr Wohnbauland am Rhein“ vom Juni 2019. Zuletzt berichtete das Landesbüro im Dezember 2019 über die Aufstellung des 3. Bewirtschaftungsplanes (2022–2027) zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Seminare

Wie in den Vorjahren bot das Landesbüro auch im Jahr 2019 – zum Teil in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) – Veranstaltungen zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen an, die sich vornehmlich an das Ehrenamt richteten und das Ziel verfolgten, die Verfahrensbearbeiter*innen und Interessent*innen durch die praxisbezogene Aufbereitung der Grundlagen zur Verbandsbeteiligung sowohl rechtlich und fachlich als auch organisatorisch zu unterstützen:

Im September 2019 fand das „Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung“ statt, das Interessierten einen ersten Einblick in die Aktivitäten im Rahmen der Verbandsbeteiligung gab. In der Veranstaltung wurde aufgezeigt, in welchen Fällen die Naturschutzverbände beteiligt werden, wie ein Beteiligungsverfahren abläuft und wie die Naturschutzverbände in NRW die Mitwirkung organisieren. Anhand von Bearbeitungsbeispielen fand eine Einführung in die praktische Tätigkeit statt, wobei der Ablauf vom Eingang der Planunterlagen bis zur Abgabe einer Stellungnahme und die Zusammenarbeit mit dem Landesbüro erläutert wurden.

Im November 2019 wurde zum wiederholten Mal das beim Ehrenamt beliebte Seminar „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Fragen in der Bauleitplanung“ angeboten, das den Teilnehmer*innen die Abläufe und Beteiligungsmöglichkeiten in Bauleitplanverfahren sowie die naturschutzrelevanten rechtlichen und fachlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang näher brachte.

Auch im Jahr 2019 nahm das Landesbüro wieder an Treffen des Landesarbeitskreises (LAK) „Technischer Umweltschutz“ des BUND teil, in deren Rahmen regelmäßig die bedeutsamen aktuellen immissionsschutzrechtlichen Verfahren diskutiert sowie im Zusammenhang mit der Beteiligung regelmäßig auftretende Fragestellungen besprochen werden. Auf diese Weise sollen die landesweit ehrenamtlich tätigen Expert*innen effektiv in die Beteiligungsverfahren eingebunden werden.

Auf Mitgliederversammlungen und Landesdelegiertenversammlungen der Naturschutzverbände informierte das Landesbüro über aktuelle Entwicklungen in der Verbandsbeteiligung; so bei der Mitgliederversammlungen der LNU im März 2019 mit einem kurzen Vortrag zu den Bergbaufolgen im Ruhrgebiet und bei der Landesdelegiertenversammlung des BUND NRW

im Mai 2019 mit einem Bericht zu Zahlen und Entwicklungen in der Verbandsbeteiligung und zu aktuellen Themen wie der Neuaufstellung von Regionalplänen und Gesetzesvorhaben. Auf der zweiten Mitgliederversammlung der LNU im September 2019 informierte das Landesbüro ebenfalls über Zahlen und Entwicklungen in der Verbandsbeteiligung sowie über aktuelle Arbeitsschwerpunkte des Landesbüros.

Für einen bundesweiten Austausch nahm das Landesbüro auch im Jahr 2019 an dem jährlich stattfindenden Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verbandsbeteiligung“ des NABU teil. Des Weiteren besuchte das Landesbüro im Januar 2019 eine Veranstaltung des NABU-Landesverbandes, die der Fortbildung zum Thema Datenschutz durch eine Referentin des NABU-Bundesverbandes sowie dem gegenseitigen Informationsaustausch in diesem Zusammenhang diente.

Zudem gab es auch im Jahr 2019 wieder örtliche und regionale Treffen mit dem Ziel des persönlichen Austauschs der Hauptamtlichen aus dem Landesbüro mit den ehrenamtlich Aktiven vor Ort. So fand im Januar 2019 das jährliche Treffen mit den Verfahrensbearbeiter*innen im Kreis Recklinghausen statt, in dessen Rahmen das Landesbüro einen Überblick über seine Aktivitäten im Jahr 2018 sowie einen Ausblick auf die im Jahr 2019 anstehenden Arbeitsschwerpunkte gab und die örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen aus den Kommunen im Kreis Recklinghausen berichteten.

Im Juni 2019 fand ein verbändeübergreifendes Treffen mit den Verfahrensbearbeiter*innen und Neueinsteiger*innen in Köln statt, bei dem grundlegende Aspekte der Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung sowie für den Raum Köln anstehende Beteiligungen, wichtige Rahmenbedingungen und Entwicklungen sowie Arbeitsschwerpunkte besprochen wurden.

Im Oktober 2019 richtete das Landesbüro einen Termin zum Informationsaustausch zum Ausbau der sogenannten Betuwe-Linie im Naturschutzzentrum Wesel aus, an dem Vertreter*innen der Naturschutzverbände aus Oberhausen und den Kreisen Wesel und Kleve sowie Vertreter*innen der DB Netz AG teilnahmen

Ausbildung

Im Juni 2019 fand eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Landespflege-Referendare im Landesbüro statt, in deren Rahmen das Landesbüro über seine Funktion und Tätigkeiten sowie über die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und die Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereinigungen informierte.

Fachlich-rechtliche Beratung

In den Beteiligungsverfahren erfahren die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen der Naturschutzverbände Unterstützung durch die rechtliche und naturschutzfachliche Expertise des fachlich breit aufgestellten Landesbüro-Teams aus Jurist*innen, Biolog*innen und Landschafts- und Umweltplaner*innen.

Neben der Unterstützung bei der Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren hat das Landesbüro die Aufgabe, die Mitglieder der drei anerkannten Naturschutzverbände bei fachlichen und rechtlichen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung zu beraten und zu unterstützen (vgl. Profil Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de » [Landesbüro](#) » [Profil](#)). Zuletzt gehören zur Beratung der Ehrenamtler durch das Landesbüro auch Auskünfte, Hinweise und Empfehlungen bei der Anwendung von Rechtsmitteln. Bei Bedarf eines Landesverbands der anerkannten Naturschutzverbände in NRW nimmt das Landesbüro daher im Vorfeld der Erhebung von Verbandsklagen eine überschlägige Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten vor.

Die Jurist*innen des Landesbüros haben im Jahr 2019 dreißig juristische Anfragen bearbeitet, die ohne direkten Verfahrensbezug an das Landesbüro herangetragen worden sind. Die Themen der rechtlichen Prüfaufträge waren vielfältig und erstreckten sich von allgemeinen verfahrensrechtlichen Fragen bis hin zu speziellen fachrechtlichen Fragen mit Umwelt-, beziehungsweise Naturschutzrelevanz. Einer der Schwerpunkte lag im Bereich des Artenschutzes, hierbei zielten die Fragestellungen insbesondere auf die Relevanz des Artenschutzes bei Baumfällungen oder -beschneidungen während der Brutzeit ab. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die rechtlichen Anfragen zur Bauleitplanung. Neben dem Artenschutzrecht und der Bauleitplanung befasste sich eine Vielzahl der Anfragen mit der Beteiligung der Naturschutzverbände sowie den Beteiligungsmodalitäten. Darüber hinaus befassten sich die Jurist*innen mit einzelnen Fragestellungen, wie beispielsweise der Fällung von Alleebäumen, Bienenstöcken im Naturschutzgebiet, Anfragen aus den Naturschutzbeiräten oder Verfahrensfragen, wie beispielsweise der Präklusion im Genehmigungsverfahren. Die Auskünfte erfolgten an die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen der drei Verbände sowie an Aktivist*innen, die die Naturschutzverbände mit Sitz und Stimme in den verschiedensten Gremien, wie beispielsweise dem Jagdbeirat, vertreten.

Ein weiterer Bestandteil der rechtlichen Beratung umfasst Anfragen und Anträge nach den Umweltinformationsgesetzen (UIG) des Bundes und des Landes NRW. 2019 hat das Landesbüro sieben UIG-Anfragen/Anträge – hiervon waren zwei verfahrensbezogen – begleitet. Das Landesbüro unterstützt das Ehrenamt bei der Formulierung von Anträgen und verweist

auf die Fachthemenseite „Umweltinformationen“ auf der Website des Landesbüros. In den meisten Fällen wurden die Anträge jedoch von den ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen selbst gestellt. Das Landesbüro wurde meist zu einem späteren Zeitpunkt eingeschaltet, wenn die gesetzliche Frist ohne Zugangsgewährung oder Ablehnungsentscheidung verstrichen war oder eine Ablehnungsentscheidung erlassen worden war. Im ersten Fall wirkt das Landesbüro gemeinsam mit dem Ehrenamt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen den Antrag gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten. Im Fall einer Ablehnungsentscheidung prüft das Landesbüro das Vorliegen der Ablehnungsgründe, berät und unterstützt das Ehrenamt bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs. Einer der zwei vom Landesbüro eingelegten Widersprüche führte zur antragsgemäßen Zugangsgewährung. Neben der Unterstützung bei der Geltendmachung von Informationsansprüchen hat das Landesbüro auch allgemeine Anfragen zu dem Rechtsgebiet, wie beispielsweise die Bemessung der Kosten für Auslagen, bearbeitet.



Baumschutz – ein wichtiges Thema für den ehrenamtlichen Naturschutz (Bild: M. Stenzel).

Bei den sechsfünfzig fachlichen Anfragen außerhalb der Begleitung von Beteiligungsverfahren lag der Schwerpunkt bei den Themen „Beteiligung“ (20 %) und „Bauleitplanung“ (16 %). Zur „Beteiligung“ erfolgten u. a. Anfragen zu politisch örtlich diskutierten Plänen/Projekten und den hierfür erforderlichen Zulassungsverfahren, zu den Beteiligungsrechten, den inhaltlichen Anforderungen an im Verfahren vorzulegende Gutachten und nach ersten fachlichen Einschätzungen. Ferner wurde Anfragen zu unterbliebenen Beteiligungen nachgegangen. Auch erfolgten Tipps und Zuarbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit von Naturschutzverbandsvertreter*innen auf örtlicher und regionaler Ebene. Dabei ging es sowohl um übergeordnete Aspekte wie Argumente zur Verbandsbeteiligung und Verbandsklage, als auch um einzelne Pläne/Projekte. Etwa ein Drittel der Anfragen erfolgen zu den Themen „Biotop- und Gebietsschutz“, „Alleen, Baumschutz“ und „Artenschutz“. Bei den Themen „Biotop- und Gebietsschutz“ und „Alleen, Baumschutz“ sind der Anlass der Anfragen meistens Eingriffe/Beschädigungen von Schutzgebieten beispielsweise durch die Beseitigung von Biotopen wie Grünland oder einzelner Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Alleen. Zum Artenschutz werden vor allem fachliche Einschätzungen zu einzelnen Artenschutzmaßnahmen angefragt.

Im Jahr 2019 schätzte das Landesbüro in sechs Fällen die Aussichten einer eventuell zu erhebenden Verbandsklage für die Landesverbände der anerkannten Naturschutzverbände ein. Inhaltlich ging es dabei um den Artenschutz im Kontext der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. im Kontext der Bauleitplanung, um die Fällung von Bäumen in einem Naturschutzgebiet sowie um Rechtsschutzmöglichkeiten der Verbände gegen den Landesentwicklungsplan NRW.

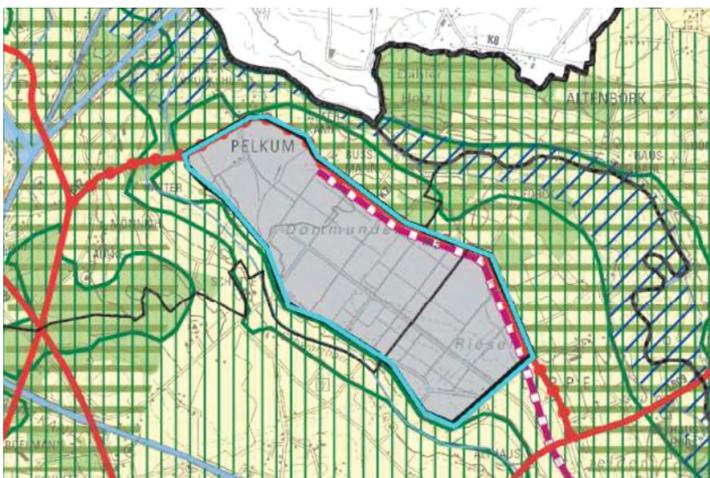
Landes- und Regionalplanung

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr

Die regionalen Ziele der Raumordnung für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) sind bislang in den Regionalplänen der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster und im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr festgelegt. Um für das Verbandsgebiet einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen, hat die Verbandversammlung des RVR beschlossen, den neuen Regionalplan Ruhr zu erarbeiten.

Im Frühjahr 2019 erfolgte die Offenlage des Entwurfs für den Regionalplan Ruhr. In diesem Rahmen organisierte das Landesbüro die Beteiligung von 80 ehrenamtlichen Ansprechpartner*innen der in NRW anerkannten Naturschutzverbände aus dem Verbandsgebiet des RVR. Insgesamt übermittelten 51 örtliche Verbandsvertreter*innen dem Landesbüro zahlreiche Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den im Entwurf festgelegten textlichen Zielen und Grundsätzen sowie zu den zeichnerischen Darstellungen. Das Landesbüro sichtete und bewertete die örtlichen Zuarbeiten und erarbeitete auf dieser Grundlage in einer zweifachen Abstimmungsrunde mit den örtlichen Bearbeiter*innen eine gemeinsame Stellungnahme. Neben einer umfangreichen Stellungnahme zum Textentwurf des Regionalplanes einschließlich der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wurden vom Landesbüro umfangreiche Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen eingebracht (vgl. die aktuelle Meldung vom 26.3.2019, abrufbar auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelles).

Kritisiert wurden insbesondere die erhöhten Flächenverbräuche und Biotop- bzw. Habitatverluste durch die Realisierung der neu festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB). Gefordert wurden daher Streichungen bzw. Rücknahmen von zahlreichen ASB-Darstellungen sowie von Darstellungen von Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) zugunsten des Freiraums. Für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wurden eigene Vorschläge zur Neudarstellung und Erweiterung sowie Anregungen zur Erweiterung und Ergänzung von Regio-



Naturschutzverbände fordern Rücknahmen/Streichungen von Darstellungen für Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industriebereichen im Regionalplanplan Ruhr, hier das GIB „new Park“ (Kreis Recklinghausen).

Recklinghausen und Wesel. Die Darstellung von Straßen, die nicht (mehr) im Landesstraßenbedarfsplan (Priorisierung Stand 2015) enthalten sind, wurden abgelehnt. Ebenso die Darstellungen von Straßen- und Schienenprojekten, für die in den FFH-Vorprüfungen eine FFH-Unverträglichkeit festgestellt wurde. Um den Radverkehr zu fördern und die anderen Verkehrsträger zu entlasten, wurde im Ballungsraum des Verbandsgebietes des RVR der Ausbau des Radwegenetzes einschließlich der Radschnellwegeverbindungen mit eigenen Vorschlägen unterstützt.

Neuaufstellung des Regionalplans Köln und des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe

Im Jahr 2019 fanden für den Regionalplan und den Teilplan für den Abbau von Lockergesteinen die frühzeitige Beteiligung und die Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für die Umweltprüfungen statt. Das Landesbüro hat dazu in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen Stellungnahmen erarbeitet. Dabei wurde die Gelegenheit genutzt, eine zukunftsfähige Raumplanung einzufordern, die sich den aktuellen Herausforderungen nicht zuletzt im Zuge des Klimawandels stellt. Für den Regionalplan wurde dazu auf wesentliche Aspekte zum Flächensparen im Zusammenhang mit der Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Gewerbeflächen hingewiesen. Ebenso wurden ergänzende

nalen Grünzügen vorgetragen. Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Marl (Kreis Recklinghausen), Breckerfeld (Ennepe-Ruhr-Kreis) sowie in Hünxe und Schermbeck (Kreis Wesel) wurden abgelehnt, da diese aus Sicht der Naturschutzverbände mit einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie nicht zu vereinbaren sind. In Bottrop und im Kreis Wesel wurden Streichungen der Darstellungen von Abgrabungsbereichen gefordert. Auf Kritik stießen ferner Deponie-Standorte in Duisburg, Mülheim und den Kreisen

Planzeichen zum Artenschutz und zur Klimawandelvorsorge angeregt und umfangreiche Anforderungen an die Umweltprüfung formuliert, u. a. eine umfassende Prüfung von Konzeptalternativen und ein Katalog von zu berücksichtigenden Untersuchungskriterien.

Für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe war das Plankonzept zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits veröffentlicht und die Naturschutzverbände haben die Möglichkeit genutzt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hierzu bereits Hinweise und Anregungen zu geben. Hier wurde u. a. die Auskoppelung und damit ausbleibende Gesamtabwägung regionalplanerischer Belange im Gesamtzusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes kritisiert, ebenso wie das Fehlen des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV (bis Ende des Jahres 2019 nicht veröffentlicht), der als Grundlage für eine umweltvorsorgende Planung von Raumnutzungen, die Freiraumplanung und die Umweltprüfung unerlässlich ist. Auch wurden Anforderungen zu Restriktions- und Tabukriterien formuliert.

Darüber hinaus nahm das Landesbüro mit mehreren örtlichen Ehrenamtlichen an der Veranstaltung „Vorrang Grün“ im Mai 2019 teil, bei der die Vorgehensweise bei der Planung zur Konfliktminimierung, die Fachbeiträge Forst und Naturschutz sowie erste Planungsansätze zur Freiraumplanung vorgestellt wurden. Einen weiteren Termin zur Regionalplanung nahm das Landesbüro zusammen mit einigen Vertreter*innen der Naturschutzverbände im Herbst 2019 wahr, bei dem das „Agglomerationskonzept“ für die Region Köln – Bonn und dessen Bedeutung für die Aufstellung des Regionalplanes erläutert wurden.

Neuaufstellung Regionalplan „Ostwestfalen-Lippe“

Im Regierungsbezirk Detmold stellen zwei Regionalpläne für die räumlichen Teilabschnitte „Oberbereich Bielefeld“ und „Paderborn-Höxter“ sowie ein sachlicher Teilplan „Windenergie“ die Grundlage der Regionalplanung dar. Diese Pläne sollen jetzt zu einem Gesamtplan „Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)“ zusammengeführt und aktualisiert werden. Das Landesbüro ist in Verfahren zur Neuaufstellung von Regionalplänen besonders gefordert, da es in dem mehrjährigen Planungs- und Erarbeitungsprozess mit mehrfacher Verbandsbeteiligung gilt, die Verfahrensbearbeiter*innen in der Planungsregion – in Ostwestfalen-Lippe circa 45 Aktive – über Planungsabläufe und Inhalte zu informieren und die Bedenken und Anregungen der örtlichen Verbandsvertreter*innen in gemeinsamen Stellungnahmen zu bündeln. Letzteres stand für den Regionalplan „OWL 2035“ erstmals im Juli 2019 zum Scoping an.

In der Stellungnahme wurde die unzureichende Darstellung der SUP-Methodik kritisiert. Diese Kritik gilt auch für die geplante Änderung bei der Konzeption der Siedlungsflächendarstellung mit einer zeichnerisch bedarfsunabhängigen Festlegung von Siedlungsflächen

und der nur noch textlichen Festlegung von Bedarfen. Angeregt wurde erste Entwürfe der SUP-Prüfbögen zu einzelnen Regionalplandarstellungen im Prozess der SUP-Erarbeitung zur Stellungnahme zu übersenden, damit die bei den Naturschutzverbänden für einzelne Teilräume des Plangebiets vorliegenden Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten oder schutzwürdigen Biotopen, zielgerichtet in den SUP-Prozess Eingang finden können. Dieses würde die Datenlage verbessern und die Stellungnahmen und Erörterung im formalen Erarbeitungsverfahren um diese Belange entlasten.

Zu den Festlegungen des Regionalplans fordern die Naturschutzverbände insbesondere eine Konzeption für die Siedlungsflächenplanung, die die raumordnerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung und zum mittelfristigen Stopp der Flächeninanspruchnahme ausschöpfen, um die Umweltziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie NRW zu erreichen. Für eine zukunftsfähige Regionalplanung wird angeregt, ergänzende Planzeichen einzuführen, u. a. zum Schutz von Vogelschutzgebieten außerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur, zum Freiraumschutz durch eine Ergänzung der Darstellung regionaler Grünzüge um Grünzäsuren sowie für Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt. Besonders konflikträchtige Nutzungen sollen durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan abschließend gesteuert werden, so die Abgrabungsbereiche und Bereiche zur Nutzung von Windenergie. In die Alternativenprüfung sind sowohl die grundsätzlichen Annahmen des Regionalplans zum Beispiel zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereichen als auch standortbezogene Einzelprüfungen einzubeziehen.

Mehr Wohnbauland am Rhein, 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Nachdem der neu aufgestellte Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf im April 2018 rechtskräftig wurde, bereitete die Regionalplanungsbehörde noch im gleichen Jahr das Verfahren für die 1. Änderung (Beteiligung zum Scoping) vor, mit dem aufgrund von deutlichen Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung erneut für die gesamte Region Wohnbauland ausgewiesen werden soll. Dazu erarbeitete das Landesbüro in Zusammenarbeit mit den rund 50 örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen eine umfassende Stellungnahme (vgl. die aktuelle Meldung vom 18.10.2019, abrufbar auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelles) und nahm zusammen mit mehreren Vertreter*innen der Naturschutzverbände am Erörterungstermin teil.

Die Naturschutzverbände lehnen die zusätzliche Ausweisung von 1471 ha Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) (plus 40 % gegenüber der Neuaufstellung des Regionalplans) entschieden ab. Sowohl die zugrunde gelegte Bedarfsermittlung als auch die fehlende konsequente Nut-

zung der vielfältigen Möglichkeiten zum Flächensparen durch Nachverdichtung wird bemängelt. Mit der überwiegenden Ausweisung von Einfamilienhausgebieten (77%) wird dem Bedarf an Mehrfamilienhäusern und Geschosswohnungen in Städten und Ballungsgebieten in keiner Weise entsprochen und die aktuellen Erfordernisse und tatsächlichen Entwicklungen werden systematisch ignoriert.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, zu der es aus Sicht der Naturschutzverbände zahlreiche Ergänzungserfordernisse gibt, machen deutlich, dass über 50% der neu auszuweisenden Fläche an ökologisch bedenklichen Standorten geplant werden. In ihrer Stellungnahme zeigen die Naturschutzverbände auf, dass im Sinne einer umweltvorsorgenden Prüfung insbesondere Konzeptalternativen zum Flächensparen zu prüfen wären. Würde die Regionalplanung mindestens einen Dichtewert von 45 Wohneinheiten/ha für die Wohngebiete vorgeben (lockere Verdichtung mit Ein- und Zweifamilienhausanteilen), ließen sich rund 400 ha Fläche und damit 27% der neu geplanten Flächen einsparen.

Als Erfolg der Beteiligung ist zu werten, dass viele der von den Naturschutzverbänden vorgebrachten Bedenken noch einmal überprüft und Flächen in nennenswertem Umfang reduziert wurden. Trotzdem sollen immer noch 1150 ha ASB dargestellt werden. Die beschriebene Konzeptalternative wurde in die Umweltprüfung aufgenommen und dabei festgestellt, dass bei Wahl eines höheren Dichtewertes 30% weniger ASB darzustellen wären. Die Planänderungen führten zu einer zweiten Beteiligungsrunde mit Offenlage und Erörterungstermin im Jahr 2020.



Naturschutzverbände kritisieren den hohen Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Siedlungsflächen (Bild: S. von Kampen).

Energie

Neubau 380-kV-Höchstspannungsleitung von Wesel bis Moers

Der in 2018 vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens begonnene Informationsaustausch zu der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Teilabschnitt von Wesel bis nach Moers mit neuer Rheinquerung wurde am 14.03.2019 fortgesetzt. Das Leitungsbauprojekt ist in der in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als Projekt Nr. 14 dargestellt. Vertreter des Vorhabenträgers Amprion informierten die Naturschutzverbände über die vorläufigen Ergebnisse der Variantenuntersuchungen. Die neue Rheinquerung ist zur Schonung der Ortslage Götterswickerhamm vorgesehen. Untersucht wurden insgesamt 10 Varianten mit unterschiedlichen Trassen- und Bündelungsführungen als Freileitung (einschließlich Gleichstromvariante) und aufgrund der Vorgabe des §2 EnLAG im Bereich der Rheinquerung zusätzlich eine Variante als Erdkabelpilotprojekt. Für das Erdkabelpilotprojekt wurde die Untertunnelung mit unterschiedlich langen Führungs- und Anbindungsmöglichkeiten an die Freileitungsabschnitte geprüft. Standard der Erdkabelverlegung ist eine offene Bauweise. Nur in wenigen sensiblen Abschnitten in der Rheinaue soll das Erdkabel in geschlossener Bauweise verlegt und an die Freileitungsabschnitte angebunden werden.

Alle untersuchten Varianten führen zu erheblichen Umweltproblemen. Bei den Freileitungsvarianten kommt es zu Zerschneidungen und Störungen von Gänserastplätzen schon während der Bauphase. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG werden flächenintensive, artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Gänse erforderlich. Bei den Erdkabelvarianten sind sehr große Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase und vor allem für die Übergabestationen notwendig. Dieses gilt insbesondere für die Gleichstromfreileitungsvariante. Die Untertunnelung des Rheins mit Lüftungs- und Übergabebauwerken in Kombination mit den verschiedenen Freileitungs- und Erdkabelvarianten führt zu sehr großen Flächenverbräuchen in der Rheinaue mit hohen Kompensationsbedarfen. Die Forderung der Naturschutzverbände, zur Entlastung des Freiraums eine vorhandene 110-kV-Freileitung eines zweiten Versorgers im Tunnel mitzuführen, wurde abgelehnt, so dass diese weiter den Freiraum belasten wird. Diskutiert wurde auch das Problem, dass aufgrund der Tiefenlage des Tunnels mit dem Perforieren von Grundwassertrennschichten gerechnet werden muss.

Zulassung von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Auch im Jahr 2019 stellte die Mitwirkung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) einen Arbeitsschwerpunkt des Landesbüros dar. Die Anzahl der Zulassungsverfahren für WEA, über die das Landesbüro entweder von den Immissionsschutzbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte informiert wurde, oder auf die örtliche Vertreter*innen der Naturschutzverbände aufgrund von öffentlichen Bekanntmachungen aufmerksam wurden, lag mit 82 Fällen deutlich über der jeweiligen Anzahl der beiden Vorjahre (15 bzw. 25 Fällen mehr). Im Landesbüro erfolgt eine Prüfung und Beratung zu formalen (Fristen, Vollständigkeit der Antragsunterlagen) und inhaltlichen Fragen. Bei Letzteren steht der Konflikt zwischen Windenergie und Artenschutz im Mittelpunkt. Das Landesbüro berät die örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen in diesem Zusammenhang insbesondere zu den Artenschutzprüfungen, die nach wie vor häufig Defizite bei der Erfassungsmethodik, der Bewertung von Auswirkungen auf WEA-sensible Vogel- und Fledermausarten sowie hinsichtlich der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aufweisen (vgl. Jahresbericht 2017, S. 24–26).

In 44 der insgesamt 82 neuen Beteiligungsfälle des Jahres 2019 wirkten die Naturschutzverbände an den Verfahren mit. Dies erfolgte überwiegend durch Einwendungen in Stellungnahmen, in wenigen Fällen auch durch die Teilnahme an Terminen zum Screening oder Scoping. In 13 Fällen sowie in weiteren Verfahren aus den Vorjahren erfolgte die abschließende Erarbeitung der Einwendungen auf Grundlage der Stellungnahmen örtlicher Verfahrensbearbeiter*innen durch das Landesbüro, wobei insbesondere Einwendungen zu oben genannten artenschutzrechtlichen Defiziten erhoben wurden und auf Defizite in UVP-Berichten – unzureichende Berücksichtigung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ – sowie in Landschaftspflegerischen Begleitplänen – unzureichende Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ersatzgeld – hingewiesen wurde.

Gewässerschutz

Beteiligungen nach § 22 Landeswassergesetz NRW

Im Jahr 2016 wurde mit § 66 Abs. 1 Nr. 5 Landesnaturschutzgesetz eine Beteiligungspflicht für die Genehmigung von Anlagen „in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ nach § 22 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) eingeführt. Hintergrund dieser Beteiligungspflicht ist die Tatsache, dass neben Gewässerausbauten, Wasser-Entnahmen und -Einleitungen auch Gebäude und Anlagen in oder an Gewässern und sogenannte Gewässer-Querungen Gewäs-

ser beeinträchtigen können. Das Landesbüro hat die Beteiligungen der Naturschutzverbände nach dieser neuen Beteiligungsvorschrift für das Jahr 2019 evaluiert.

Die Naturschutzverbände in NRW wurden im Jahr 2019 an 27 Genehmigungsverfahren für Anlagen „in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ beteiligt. Was die unteren Wasserbehörden angeht, sind im Landesbüro Beteiligungsunterlagen der Kreise Herford und Minden-Lübbecke für Genehmigungen nach § 22 LWG eingegangen. Im Hinblick auf die Gewässer 1. und 2. Ordnung liegen nur Beteiligungen der Bezirksregierungen Köln und Münster vor. Es erscheint naheliegend, dass Beteiligungen in weiteren Fällen im übrigen Teil Nordrhein-Westfalens unterblieben sind.

An 13 der 27 Beteiligungsfälle des Jahres 2019 haben sich die Naturschutzverbände mit Stellungnahmen beteiligt. Eine Detailbetrachtung anhand der Schwere des jeweils geplanten Eingriffs zeigt, dass die ehrenamtlichen Bearbeiter*innen dabei zwischen unkritischen Planungen und kritischen Planungen unterschieden haben: Zu unkritischen oder gar positiven Planungen wurde nur in 35% der Fälle eine Stellungnahme abgegeben, jeweils mit einer Zustimmung zur vorgelegten Planung. Dagegen wurden in den vier Fällen mit mittlerem oder schwerem Eingriff in jedem Einzelfall (100%) jeweils längere Stellungnahmen abgegeben – meist mit der Forderung einer Neuplanung und Ablehnung der vorgelegten Planung. Die ehrenamtlichen Bearbeiter*innen der Naturschutzverbände konzentrieren sich also auf die besonders kritischen Fälle und geben in diesen dann ausführliche Stellungnahmen ab.

Nach der Evaluation der Beteiligungen in Genehmigungsverfahren für Anlagen „in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ für das Jahr 2019 stellt sich die Beteiligung an § 22 LWG-Genehmigungen als ein sehr sinnvoller Beteiligungsfall dar. Die Beteiligung der Naturschutzverbände nimmt bei kritischen Planungen eine Kontroll- und Alarm-Funktion für die Genehmigungsbehörde wahr. Unkritische Fälle werden dagegen nicht behindert. In Zukunft wird es allerdings darauf ankommen, allen zuständigen Behörden die Beteiligungspflicht zu verdeutlichen.



Wasseramsel-Nistkasten unter einer Brücke – die Anbringung von Wasseramsel-Nistkästen ist eine regelmäßige Forderung in Stellungnahmen zu diesem Verfahrenstyp (Bild: M. Gerhard).

Abgrabungen

Nachauskiesung des Reeser Meeres, Rees (Kreis Kleve)

Im Mai 2019 wurden die Naturschutzverbände vom Kreis Kleve zur Stellungnahme zur geplanten Nachauskiesung des Reeser Meeres aufgefordert. Das Landesbüro erarbeitete diese Stellungnahme in Abstimmung mit den örtlichen Vertreter*innen und übernahm dabei insbesondere die rechtlich-fachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit, die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Regionalplanung und die Notwendigkeit einer UVP. Das Reeser Meer Nord ist ein durch Kiesabgrabung entstandenes Gewässer. Die Abgrabung endete 1984, die Rekultivierung wurde 1993 fertig gestellt. Seitdem hat sich das Reeser Nordmeer zu einem ökologisch wertvollen Gewässer mit einer vielgestaltigen Unterwasservegetation und zum Teil bedrohten Fischarten entwickelt. Dementsprechend wird das Reeser Nordmeer im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop geführt. Außerdem steht das Gewässer als gesetzlich geschützter Biotop in Gänze unter gesetzlichem Schutz. Teile des Reeser Nordmeeres sind Naturschutzgebiet, das gesamte Nordmeer ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Außerdem ist das Reeser Nordmeer Teil einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung. Als solche müsste es im Regionalplan insgesamt als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt werden. Im gültigen Regionalplan Düsseldorf ist die BSN-Darstellung jedoch auf die Fläche des Naturschutzgebietes begrenzt. Ferner ist der Bereich des Reeser Nordmeeres hier nicht als Abgrabungsbereich ausgewiesen. Die von den Naturschutzverbänden in ihrer Stellungnahme vorgetragenen Bedenken führten zu einer Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Abgrabung Widdendorf I, Bergheim (Rhein-Erft-Kreis)

In unmittelbarer Nähe des Tagebaus Hambach sollen im Neuaufschluss auf einer Fläche von 91 ha über 25 Jahre 16 Mio. m³ Sand und Kies abgebaut werden. Hierzu wurde von dem Abbaunternehmen ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gestellt. Auch wurde eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem derzeitigen Planungsstand vorgelegt. Dieses Verfahren reiht sich ein in zahlreiche Abgrabungsanträge im Regierungsbezirk Köln, die aufgrund der Ungültigkeit der Konzentrationszonenplanung des geltenden Regionalplanes gestellt und auch genehmigt werden. Das führt dazu, dass in der Region ohne eine räumliche Steuerung Abgrabungsgebiete entstehen, die den planerisch anvisierten Zielen und Grundsätzen zu diesem Regelungsbereich entgegenstehen. Aus diesen Gründen hat das Landesbüro in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen eine ablehnende Stellungnahme erarbeitet, in der neben den genannten Belangen auch entgegenstehende

Aspekte des regionalplanerischen Freiraumschutzes und des Nachhaltigkeitsgrundsatzes sowie des Boden- und Artenschutzes dargelegt wurden.

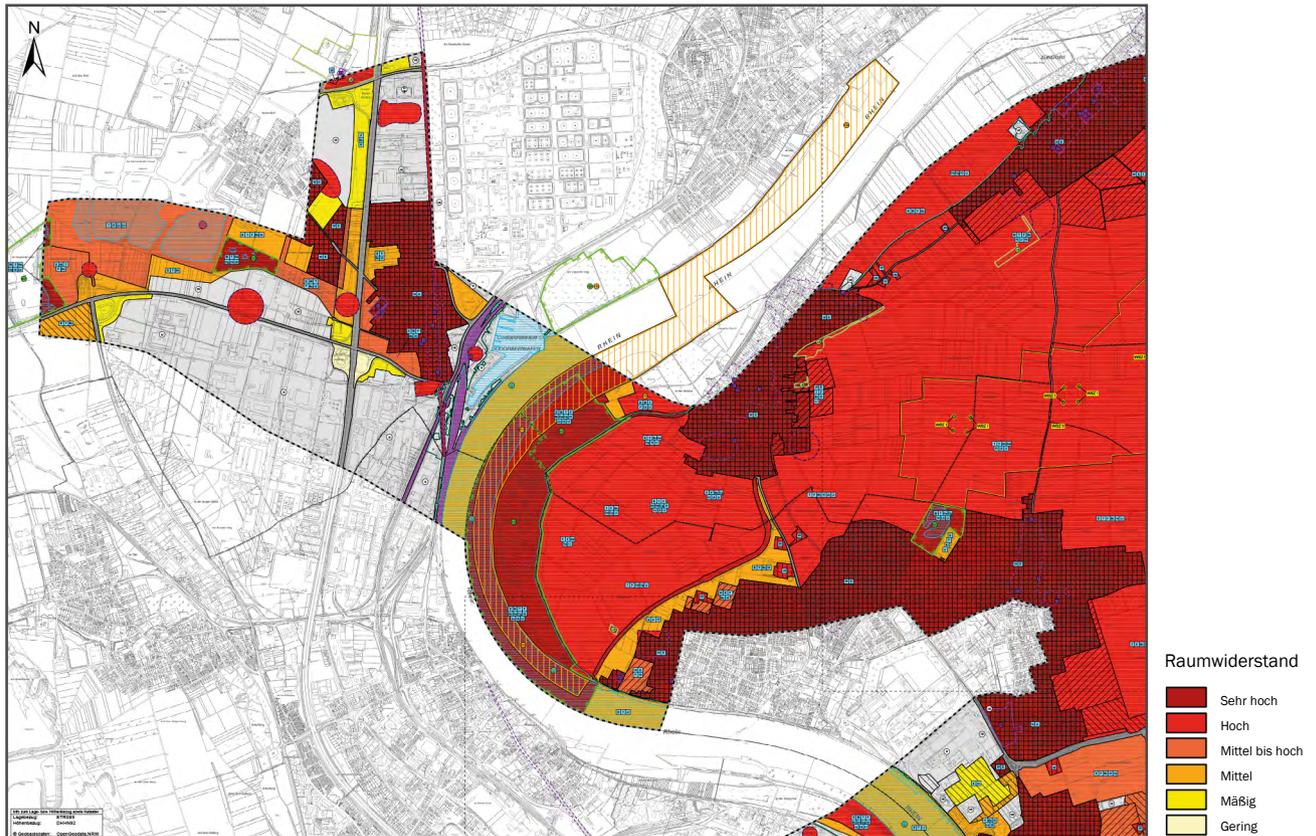
Straßenbau

Mitwirkung in bewährten Beteiligungsformaten zur frühen Behörden- und Verbandsbeteiligung

Verfahren zum Neu- und Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen stellen einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt dar, da die Vorhaben oft zu erheblichen Konflikten mit dem Natur- und Umweltschutz führen. Umso wichtiger ist ein frühzeitiger Austausch zwischen Straßenbauverwaltung und haupt- und ehrenamtlichem Naturschutz bei der Planung und Zulassung von Straßenbauprojekten. Während die Beteiligung auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung viele Defizite aufweist (vgl. Jahresbericht 2016, S. 19/20), hat sich in Nordrhein-Westfalen in den Plan- und Zulassungsverfahren eine „gute“ Beteiligungskultur etabliert. Die Straßenbauverwaltung in NRW praktiziert schon seit Jahrzehnten eine vorbildliche frühzeitige und über die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften hinausgehende Einbindung der Naturschutzverbände. Diese ermöglicht es den Verbänden, in Arbeitskreisen zur Erarbeitung der UVP-Berichte im Vorfeld der Entscheidungen zur Linienbestimmung sowie in Arbeitskreisen zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitpläne, Artenschutzprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor Einleitung der Planfeststellungsverfahren alle Arbeitsschritte eines Straßenbauverfahrens zu begleiten. In den Arbeitskreisterminen kann der ehrenamtliche Naturschutz seine Ortskenntnisse – unter anderem zum Biotop-, Arten-, Gewässer- oder Kulturlandschaftsschutz – einbringen und seine Anforderungen an eine umwelt- und naturverträgliche Planung mit der Straßenbauverwaltung und den Vertreter*innen von Naturschutz- und Forstbehörden, Gemeinden und der Landwirtschaftskammer erörtern. Ablauf, Inhalte und die zu Beteiligten sind in einer Rundverfügung von Straßen NRW verbindlich vorgegeben.

Drei Planungen, an denen sich das Landesbüro im Jahr 2019 im Rahmen der frühen Verbandsbeteiligung intensiv beteiligte, waren der 8-streifige Ausbau der BAB A3, die Rhein-spange A 553 und die Planung zur A 46/B7.

Bei der A3-Planung zwischen den Autobahnkreuzen Hilden und Breitscheid koordinierte das Landesbüro die Teilnahme der ehrenamtlichen Naturschützer*innen, brachte aber auch grundsätzliche Aspekte wie Betrachtungen des Stickstoff-Eintrags und eine für erforderlich gehaltene Kartierung seltener, nicht europarechtlich geschützter Arten-Gruppen für die Festlegung eines symmetrischen bzw. asymmetrischen Ausbaus ein, damit der Eingriff im Sinne



Raumwiderstandskarte zum Neubau der Rheinspange A 553 im Süden von Köln (Quelle: Straßen.NRW 2019).

der Eingriffsregelung minimiert werden kann. Dazu wurden Untersuchungen von Kleinsäu-
gern und Nachtfaltern gefordert, um die Auswirkungen auf die vorwiegend betroffenen Ge-
hölzbiotope zu erfassen.

Bei der Planung zur „Rheinspange A 553“ nahmen Landesbüro und örtliche Aktive der
Naturschutzverbände an dem 2. Arbeitskreistermin zur Erarbeitung des UVP-Berichts teil;
vorgestellt wurde die Raumwiderstandsanalyse. Hierzu erarbeitete das Landesbüro in Zu-
sammenarbeit mit den Ehrenamtlichen eine umfangreiche Stellungnahme, die zahlreiche
Hinweise zur grundsätzlich guten Aufarbeitung der Raumsituation gibt. Kritisiert wird aber
der Zeitpunkt des UVS-Termins, da die Analyse nur zum Teil fertiggestellt war und eine erneu-
te Auseinandersetzung mit den weiteren Inhalten zu einem späteren Zeitpunkt notwendig
wird. Darüber hinaus haben sich die Naturschutzverbände, vertreten durch das Landesbüro,

in einem Schreiben an das Bundesverkehrsministerium gewendet, in dem sie aufgrund der hohen Raumwiderstände und des grundsätzlich bezweiferten Bedarfes die Einstellung der Planung fordern – nicht zuletzt angesichts weiterer Verkehrsplanungen im gleichen Raum.

Zum geplanten Neubau der Autobahn A 46 vom derzeitigen Ende bei Hemer bis Menden sowie der Fortführung im weiteren Verlauf als Bundesstraße B 7n bis Arnsberg-Neheim erfolgte im Jahr 2019 zunächst eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. In einer vom Landesbüro gemeinsam mit den örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände aus den betroffenen vier Kreisen verfassten Stellungnahme wird der dabei zugrunde gelegte Untersuchungsraum kritisiert, da dieser nicht alle untersuchungswürdigen Alternativen umfasst. Diese Auffassung wurde auch in zwei Arbeitskreisterminen zur faunistischen Planungsraumanalyse (Eingrenzung des Erfassungsspektrums Artenschutzfachbeitrag) und zur Erarbeitung des UVP-Berichts (Scoping zur Festlegung von Untersuchungsraum/Untersuchungsprogramm) eingebracht und in drei Stellungnahmen ausführlich begründet. So wurden unter anderem sensible oder rechtswirksam geschützte Bereiche bei der Abgrenzung des vorläufigen Untersuchungsraumes nicht berücksichtigt. Dagegen wurden andere Bereiche einbezogen, die in den nicht weitergeführten Untersuchungen zu einem durchgehenden Autobahnneubau Ende der 1990er-Jahre bereits aus dem damaligen Planungsprozess ausgeschlossen worden waren. Grund dafür waren Brutvorkommen geschützter Vogelarten wie dem Schwarzstorch.

Des Weiteren brachten sich das Landesbüro beziehungsweise örtliche Verfahrensbearbeiter*innen in frühzeitige Beteiligungen in den Verfahren zum Neubau der B 239 „Ortsumgehung Lage“ (Stellungnahme zur faunistischen Planungsraumanalyse), zum Neubau der B 62 n „Ortsumgehung Erndtebrück“ (Teilnahme Arbeitskreis), zum Ausbau der L 366 im Oberbergischen Kreis (Stellungnahme zu faunistischer Planungsraumanalyse) sowie den Radschnellwegen RS 1, Mittlere Ruhr sowie zukünftiger Radschnellwege (Teilnahme projektübergreifender Arbeitskreis) ein.

Mitwirkung in früher Öffentlichkeitsbeteiligung bei Straßenplanungen: Es kommt auf das Format an!

Seit dem Jahr 2013 sieht das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. § 25 Absatz 3 VwVfG, entsprechend auch VwVfG NRW) eine „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ vor, die möglichst vor Antragstellung erfolgen soll. Im Unterschied zu der zuvor dargestellten frühzeitigen Beteiligung der Naturschutzverbände und Behörden/TÖB durch die Straßenbauverwaltung in NRW ist der Kreis der zu Beteiligenden mit der allgemeinen Öffentlichkeit viel größer und die konkrete Ausgestaltung ist nicht vorgegeben. Inhalt und Formate bleiben somit den Vor-

habenträgern überlassen. Das Landesbüro, die örtlichen Verfahrensbearbeiter*innen und die Landesverbände entscheiden gemeinsam von Fall zu Fall, ob die gewählten Formate eine Mitwirkung der Naturschutzverbände sinnvoll erscheinen lassen, wobei seitens der Naturschutzverbände insbesondere eine offene Diskussion zu naturschutzverträglichen Standort- oder Vorhabenvarianten erwartet wird (vgl. Jahresbericht 2017, S. 18 ff).

Beim Projekt Neubau A 46/B 7n entschieden die Naturschutzverbände, ihre Beteiligung auf die oben dargestellten Arbeitskreistermine zu beschränken.

Wegen der gravierenden Defizite bei der für den weiteren Planungsprozess entscheidenden Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgte keine Teilnahme an den Dialogterminen im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Anders dagegen bei dem Projekt „Rheinspange 553“ (vgl. auch Jahresberichte 2017, S. 19; 2018, S. 28). Dort war das Landesbüro zusammen mit den örtlichen Verbandsvertreter*innen auch im Jahr 2019 wieder im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tätig, die mit einem Dialogforum, dem politischen Begleitkreis, öffentlichen Veranstaltungen wie Infomärkten und Planungswerkstätten breit angelegt war. Terminteilnahmen erfolgten an beiden Terminen des Dialogforums im Jahr 2019, in dem 3 Vertreter*innen der Naturschutzverbände einen Sitz haben (u. a. vertreten durch das Landesbüro). Die örtlichen Verbandsvertreter*innen nahmen darüber hinaus an zahlreichen weiteren Informationsveranstaltungen und an der Planungswerkstatt zur Variantendiskussion und -entwicklung im Herbst teil.



Die Naturschutzverbände erwarten ergebnisoffene Diskussionen und die Prüfung von naturverträglichen Alternativen bei Straßenplanungen (Bild: M. Stenzel).

Mitwirkung unterstützen – Aktivitäten des Landesbüros in straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B 64 zwischen Bad Driburg-Hembsen und der Stadt Höxter, das auch die Neutrassierung der B 83 von Beverungen-Wehrden bis zum Anschluss an die B 64n bei Höxter-Godelheim umfasst, war im Jahr 2019 erneut ein Arbeitsschwerpunkt (vgl. Jahresberichte 2018, S. 29f; 2016, S. 20f; 2011, S. 19f). Zunächst erarbeitete das Landesbüro in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzverbänden eine Stellungnahme zu Planänderungen im Abschnitt 1 b (Neubau B 64 von Höxter-Ottbergen bis Godelheim und Neubau B 83 von Beverungen/Wehrden bis Godelheim). Es wurden Mängel bei der Schutzkonzeption für Fledermäuse kritisiert und Bedenken zu vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geltend gemacht. Im November 2019 fand zu diesem Abschnitt sowie dem Planfeststellungsabschnitt 1 (Neubau B 64 von Godelheim bis Höxter) ein zweitägiger Erörterungstermin statt. Im Mittelpunkt der Erörterung stand die Kritik am Bedarf und der Planrechtfertigung, an den erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Grundlose-Taubenborn“ sowie an der unzureichenden Alternativenprüfung.

Des Weiteren brachte sich das Landesbüro im Jahr 2019 gemeinsam mit den örtlichen Naturschutzverbänden in die Planfeststellungsverfahren zum Neubau der A 52 in Bottrop/ Essen/ Gelsenkirchen (Stellungnahme im Deckblattverfahren), zum Neubau des Radschnellwegs „RS 1“ in Hamm (Arbeitskreistermin), zum Neubau der L 667n in Hamm (Termin faunistische Planungsraumanalyse) und zum Ausbau der A1, Hamm-Bockum-Werne bis Anschlussstelle Kamen (Stellungnahme) ein.

Für die Naturschutzverbände ergibt sich in diesen Verfahren regelmäßig Diskussionsbedarf zu den Themen

- ▶ Bedarf/Planrechtfertigung
- ▶ Alternativenprüfung
- ▶ Anforderungen an faunistische Bestandserfassungen (faunistische Planungsraumanalyse) wie Abgrenzung der Untersuchungsräume, anzuwendende Methodik, Artenspektrum
- ▶ Aktualität und Vollständigkeit von Bestandsdaten
- ▶ Eingriffsregelung: Methodik, Defizite bei Umfang, Lage, Art und dauerhafter Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- ▶ Lage und Eignung von – wenn notwendig auch vorgezogenen – Artenschutzmaßnahmen zum Erhalt der Funktionen beeinträchtigter Lebensstätten (CEF-Maßnahmen).

Projekte

Weiterbildung Naturschutzrecht

Im November 2019 fand das viertägige Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“ statt. Die 16 Teilnehmer*innen kamen aus Fach- und Naturschutzverwaltungen, aus Planungsbüros sowie aus Geschäftsstellen/Landesbüros der Naturschutzverbände verschiedener Bundesländer sowie aus dem ehrenamtlichen Naturschutz. Die von der Architektenkammer NRW anerkannte Fortbildung führt in die Grundlagen des Naturschutzrechts ein; neben Bundes- und Landesrecht sind dabei zahlreiche europarechtliche Vorgaben, wie die Richtlinien zum Gebiets- und Artenschutz oder zur Umweltverträglichkeit von Projekten und Plänen, von Bedeutung.

Leitfaden NABU Artenschutzrecht

Im Auftrag des NABU Bundesverbandes erarbeitete das Landesbüro eine Broschüre zum Artenschutzrecht. Das Artenschutzrecht ist einer der wichtigsten Hebel für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt. Die Broschüre soll allen Natur- und Artenschutzinteressierten einen Überblick über das Artenschutzrecht in Deutschland vermitteln. Das Landesbüro arbeitete hierzu die wesentlichen Rechtsgrundlagen, Prüf- und Verfahrensabläufe des Artenschutzrechtes in einer für eine Vielzahl von Leser*innen verständlichen Art und Weise auf. Der Fokus liegt auf dem Besonderen Artenschutzrecht. Hierbei werden die Rechtsgrundlagen, die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen näher beleuchtet. Neben dem juristischen Sachverstand floss zudem die jahrzehntelange Erfahrung des Landesbüros im praktischen Umgang mit artenschutzrechtlichen Konflikten in die Broschüre ein. Die Broschüre bietet zudem einen Überblick über wichtige Links, unter denen weitergehende Informationen zum Thema Artenschutz im Allgemeinen oder Informationen zum Schutzstatus bestimmter Arten abgerufen werden können.



Schwarzspecht an Baumhöhle (Bild: R. Jacobs).

Ausblick

Arbeitsschwerpunkte 2020

- ▶ Fortbildung: Seminare „Mitwirken kann jede*r – Steigen Sie ein!“ für Anfänger/Interessenten an der Verbandsbeteiligung, „Wissen macht stark“ zum Thema Zugang zu Umweltinformationen, „Bauleitplanung – Einmischen angesagt“ und „Artenschutz – halb so wild“ als digitales Seminar
- ▶ Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen durch Rundschreiben und auf der Website des Landesbüros; Ausbau des Informationsangebots zu Fachthemen
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände und Weiterentwicklung der Beteiligung, auch Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse; Anforderungen und Strategien bei der Mitwirkung in Planungsprozessen im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“; Fortführung des Diskussionsprozesses zu „Perspektiven der Verbandsbeteiligung“ durch eine Kundenbefragung; Bundesweiter Austausch zur Verbandsbeteiligung im Netzwerk der Landesbüros
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: u. a. Änderung des Landeswassergesetzes NRW, Düngeverordnung
- ▶ Raumordnung: Fortschreibung der Regionalpläne für die Regierungsbezirke Ruhr/Teilabschnitt Regionale Kooperationsstandorte, Detmold, Köln/Teilabschnitt Rohstoffsicherung und Gesamtplan; Regionalplanänderungen u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe- und Industrie- sowie Abgrabungsbereiche
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergieanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (diverse Fernstraßen, Schienenverkehr: BETUWE-Linie)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten (Schwerpunkt NATURA 2000-Gebiete); Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubauten/Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk
- ▶ Projektarbeit: Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. Mitwirkung. Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon 0208 880 59 0
Fax 0208 880 59 29
E-Mail info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet www.lb-naturschutz-nrw.de

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

